

Satzung alt

Satzung neu

Erläuterung Änderungen

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt
Nr. 4/2004 vom 05.06.2004

Satzung

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche
Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf
(Straßenbaubeitragssatzung)

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche
Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf
(Straßenbaubeitragssatzung)

BV0048/2004

BV0048/2015

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.05.2004 auf der Grundlage von § 5 und § 35 Abs.2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I / 1993, S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl.I/ 2003 S. 293) in der jeweils gültigen Fassung und §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. Teil I / 1999, S. 231), geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I / 2003, S. 172, 174), zuletzt geändert durch Art. 5 und 9 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl.I/ 2003 S. 293) in der jeweils gültigen Fassung nachfolgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 und § 10a des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am **20.05.2015** auf der Grundlage von **§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04,[Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])**, nachfolgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

Redaktionelle Änderung
Aktualisierung der Rechtsgrundlage

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragstatbestand
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt und des Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Vergünstigungen für mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 7 Abschnitte von Anlagen
- § 8 Kostenspaltung
- § 9 Vorausleistungen und Ablösung des Beitrages
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und – Zugänge
- § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragstatbestand
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Stadt und des Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Vergünstigungen für mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 7 Abschnitte von Anlagen
- § 8 Kostenspaltung
- § 9 Vorausleistungen und Ablösung
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und – Zugänge **sowie Geh- und Radwegüberfahrten**
- § 13 Beteiligung der Anlieger**
- § 14 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Inhaltliche Änderung
Ergänzung § 12 –Geh- und Radwegüberfahrten

Inhaltliche Änderung
Hinzufügen § 13 Beteiligung der Anlieger

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern erschlossener Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Hennigsdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege (Feld- und Waldwege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern erschlossener Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Hennigsdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege (Feld- und Waldwege).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

- a) Rinnen und Bordsteinen,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- c) Gehwegen,
- d) Radwegen,
- e) kombinierten Rad- und Gehwegen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Entwässerungseinrichtungen,
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
- j) unselbständigen Grünanlagen,

5. Aufwendungen für die Beauftragung und Inanspruchnahme Dritter für Planung und Bauleitung

6. Fremdfinanzierungskosten

7. Kosten für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. Anschlüsse an andere Straßen; sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßen-niveaus.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für

- a) Rinnen und Bordsteinen,
- b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- c) Gehwegen,
- d) Radwegen,
- e) kombinierten Rad- und Gehwegen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Entwässerungseinrichtungen,
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
- j) unselbständigen Grünanlagen,

5. Aufwendungen für die Beauftragung und Inanspruchnahme Dritter für Planung und Bauleitung.

6. Fremdfinanzierungskosten

7. Kosten für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. Anschlüsse an andere Straßen; sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßen-niveaus.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für

Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt s. tabellarische Auflistung (2)
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 - c) durch Vergünstigung nach § 6 nicht von den Beitragspflichtigen zu tragen ist.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der Stadt	Anteil d. Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen einschl. Wohnwege		
a) Fahrbahn	30 v. H.	70 v. H.

§ 4 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt s. tabellarische Auflistung (2)
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 - c) durch Vergünstigung nach § 6 nicht von den Beitragspflichtigen zu tragen ist.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der Stadt	Anteil d. Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen einschl. Wohnwege		
a) Fahrbahn	30 v. H.	70 v. H.

b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 v. H.	70 v. H.
c) Parkstreifen	30 v. H.	70 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 v. H.	70 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 v. H.	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 v. H.	70 v. H.
g) Unselbständige Grünanlagen	30 v. H.	70 v. H.
h) Verkehrsberuhigte Bereiche (Mischverkehrsflächen)	30 v. H.	70 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	50 v. H.	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	50 v. H.	50 v. H.
c) Parkstreifen	45 v. H.	55 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	45 v. H.	55 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Rad-	45 v. H.	55 v. H.

b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 v. H.	70 v. H.
c) Parkstreifen	30 v. H.	70 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 v. H.	70 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	30 v. H.	70 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30 v. H.	70 v. H.
g) Unselbständige Grünanlagen	30 v. H.	70 v. H.
h) Verkehrsberuhigte Bereiche (Mischverkehrsflächen)	30 v. H.	70 v. H.
i) Sonstige Fußgängerstraßen	30 v. H.	70 v. H.
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	50 v. H.	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	50 v. H.	50 v. H.
c) Parkstreifen	45 v. H.	55 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	45 v. H.	55 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Rad-	45 v. H.	55 v. H.

Inhaltliche Änderung

Ergänzung um Punkt Nr. 1i) – sonstige Fußgängerstraßen - mit Aufteilung der Anteile Stadt und Beitragspflichtige analog Verkehrsberuhigte Bereiche (Mischverkehrsflächen). Dieser Typ war bisher nicht eindeutig rechtssicher geregelt.

weg einschl. Sicherheitsstreifen		
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	45 v. H.	55 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.	55 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	80 v. H.	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	75 v. H.	25 v. H.
c) Parkstreifen	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	45 v. H.	55 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	45 v. H.	55 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	75 v. H.	25 v. H.
g) Unselbständige Grünanlagen	50 v. H.	50 v. H.
4. Wirtschaftswege	30 v. H.	70 v. H.

- (3) Bei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.

weg einschl. Sicherheitsstreifen		
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	45 v. H.	55 v. H.
g) Unselbständige Grünanlagen	45 v. H.	55 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	80 v. H.	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	75 v. H.	25 v. H.
c) Parkstreifen	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg einschl. Sicherheitsstreifen	45 v. H.	55 v. H.
e) Gemeinsamer Geh- und Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	45 v. H.	55 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	<u>45 v. H.</u>	<u>55 v. H.</u>
g) Unselbständige Grünanlagen	50 v. H.	50 v. H.
4. Wirtschaftswege	30 v. H.	70 v. H.

- (3) Bei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.

Inhaltliche Änderung

Änderung der Anteile Stadt und der Anteile des Beitragspflichtigen in Nr. 3 f) – Hauptverkehrsstraßen - der Satzung analog der Geh- bzw. gemeinsamen Geh- und Radwege, weil hier überwiegend den Anliegern besondere Vorteile geboten werden. Zu hohe Anteile der Stadt werden von Gerichten als vorteilswidrig (zu hohe Lasten für die Allgemeinheit) und als nicht angemessen angesehen.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Dazu gehören auch die Wohnwege.

2. Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

4. Hauptgeschäftsstraßen

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftsstraßen

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen

Straßen, die Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Dazu gehören auch die Wohnwege.

2. Haupterschließungsstraßen

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Inhaltliche Änderung

Streichung der Absätze zu den Hauptgeschäfts- und Fußgängergeschäftsstraßen – §4 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 5. Diese waren bereits in der alten Satzung nicht Bestandteil der in §4 (2) benannten Straßenarten. Hier regelt die Satzung in solchen Ausnahmefällen gem. §4 (5) die Notwendigkeit einer Einzelfallsatzung. Dies war bereits Bestandteil der alten Satzung und wird beibehalten.

6. Verkehrsberuhigte Bereiche
als Mischverkehrsfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 7. sonstige Fußgängerstraßen
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 8. Wirtschaftswege (öffentliche Feld- und Waldwege)
Wege, die in die Baulast der Kommune gehören und die vornehmlich die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (5) Für Verkehrsanlagen, die in Absatz 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile nicht zutreffen, erlässt die Stadtverordnetenversammlung Einzelfallsatzungen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Gesamtflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche
als Mischverkehrsfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 7. sonstige Fußgängerstraßen
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
 8. Wirtschaftswege (öffentliche Feld- und Waldwege)
Wege, die in die Baulast der Kommune gehören und die vornehmlich die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (5) Für Verkehrsanlagen, die in Absatz 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile nicht zutreffen, erlässt die Stadtverordnetenversammlung Einzelfallsatzungen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke, **einschließlich der eigenen erschlossenen Grundstücke der Stadt Hennigsdorf**, nach deren Gesamtflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

Inhaltliche Änderung

Jetzt wird klargestellt, dass bei den erschlossenen Grundstücken der Aufwand auch auf die eigenen (im Eigentum der Stadt Hennigsdorf befindlichen) erschlossenen Grundstücke verteilt wird. Das war bereits selbstverständliche Praxis, es wird aber in der Fachliteratur empfohlen, dies in der Satzung zu regeln und zu benennen.

(2) Grundsätzlich wird vom bürgerlich- rechtlichen Begriff im Sinne des Grundbuchrechts (formeller Grundstücksbegriff) ausgegangen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Grundstück i.S. dieser Satzung sein, das unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1) vervielfacht mit:

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, die nicht zur Wohnbebauung genutzt werden; Sportanlagen, Campingplätze, oder Freibäder)

c) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

d) 0,33 bei Grundstücken, die als Dauerkleingärten nach BKleingG genutzt werden.

e) 0,2 bei Grundstücken, die als öffentliche selbständige

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1) vervielfacht mit:

a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, die nicht zur Wohnbebauung genutzt werden; Sportanlagen, Campingplätze, oder Freibäder)

c) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können.

d) 0,33 bei Grundstücken, die als Dauerkleingärten nach BKleingG genutzt werden.

e) 0,2 bei Grundstücken, die als öffentliche selbständige

Inhaltliche Änderung

Nach der aktuellen Rechtsprechung des VG Frankfurt/Oder und OVG Berlin- Brandenburg ist im Rahmen des § 8 KAG auch im Straßenbaubeitragsrecht der wirtschaftliche Grundstücksbegriff und nicht der formelle Grundstücksbegriff maßgeblich. Dies wird in der Neufassung der Satzung nunmehr berücksichtigt.

- Parkanlage genutzt werden
(einschl. Friedhof).
- f) 0,0333 bei Grundstücken, die als Landwirtschaftsflächen genutzt werden.
- g) 0,0167 bei Grundstücken, die als Forstfläche (Wald) genutzt werden.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse laut Bebauungsplan; wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, aus der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- b) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,5 bei Wohnbebauung, geteilt durch 3,0 bei industriellen und Gewerbebauten, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Überschreitet die Zahl der vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse die Zahl der planungsrechtlich zulässigen, so ist die tatsächliche Bebauung zugrunde zu legen.

(5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammen-

- Parkanlage genutzt werden
(einschl. Friedhof).
- f) 0,0333 bei Grundstücken, die als Landwirtschaftsflächen genutzt werden.
- g) 0,0167 bei Grundstücken, die als Forstfläche (Wald) genutzt werden.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind.

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse laut Bebauungsplan; wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, aus der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- b) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,5 bei Wohnbebauung, geteilt durch 3,0 bei industriellen und Gewerbebauten, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Überschreitet die Zahl der vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse die Zahl der planungsrechtlich zulässigen, so ist die tatsächliche Bebauung zugrunde zu legen.

(5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammen-

hang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse. Maßgeblich für die Bemessung ist die Anzahl der in der näheren Umgebung vorherrschenden Vollgeschosse. Wenn die tatsächliche Bebauung die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse überschreitet, ergibt sie sich aus der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung max. zulässigen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig **oder vorhanden** sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück tatsächlich zu Wohn-, Erholungs- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- f) Besteht ein Bauwerk nur aus einem Voll-

hang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse. Maßgeblich für die Bemessung ist die Anzahl der in der näheren Umgebung vorherrschenden Vollgeschosse. Wenn die tatsächliche Bebauung die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse überschreitet, ergibt sie sich aus der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung max. zulässigen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück tatsächlich zu Wohn-, Erholungs- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jede angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.
- f) Besteht ein Bauwerk nur aus einem Voll-

Redaktionelle Änderung

Wortlaut „oder vorhanden“ wird ersatzlos gestrichen, da überflüssig, vorheriger Wortlaut regelt dies bereits.

geschoss (z.B. Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerbliche oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird bei Gewerbebauten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken dienenden Bauwerken auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangenen 3,0 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art und Nutzung werden die in Abs. 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten bei denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Schulgebäuden und Krankenhäuser), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoss-

geschoss (z.B. Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerbliche oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird bei Gewerbebauten und sonstigen nicht zu Wohnzwecken dienenden Bauwerken auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangenen 3,0 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art und Nutzung werden die in **Abs. 3** festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten bei denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Schulgebäuden und Krankenhäuser), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoss-

Redaktionelle Änderung

Berichtigung des heranzuziehenden Paragraphen

flächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Vergünstigungen für mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehreren öffentlichen Anlagen erschlossen werden, wird der sich nach §§ 4 und 5 ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Der verbleibende Beitrag wird von der Gemeinde getragen.

flächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Vergünstigungen für mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehreren **in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Erschließungsanlagen** erschlossen werden, wird der sich nach §§ 4 und 5 ergebende Beitrag **für eine beitragspflichtige Grundstücksgröße bis zu 1000 m² nur zu zwei Dritteln erhoben. Der für diese Flächengröße verbleibende Mehrbeitrag wird von der Stadt getragen. Eine über 1000 m² hinausgehende restliche Grundstücksfläche wird ohne eine Vergünstigung für die Beitragsermittlung herangezogen.**

Inhaltliche Änderung

Die Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke ist nicht zwingend, aber rechtlich zulässig. Sie liegt im Ermessen des Ortsgesetzgebers und stellt somit eine generelle Billigkeitsentscheidung zu **Lasten** der Gemeinde dar. Vorgenommen wird eine Begrenzung der Vergünstigung. Diese soll künftig nur für Grundstücksflächen bis zu 1.000 m² gewährt werden. Darüber hinaus gehende Grundstücksflächen erhalten keine Vergünstigung. Diese Begrenzung orientiert sich am tatsächlichen Vorteil der Grundstücke je nach ihrer Größe von einer Mehrfacherschließung haben. Vorteile haben insbesondere Gewerbegrundstücke sowie große Grundstücke des Geschosswohnungsbaus. Da diese zum Beispiel Teile ihrer inneren Erschließung über die öffentlichen Straßen (mehrere Zufahrten) abwickeln können. Die durch die Begünstigung entstehenden Mindereinnahmen trägt weiterhin die Stadt.

§ 7 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. Parkflächen
8. Beleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen

§ 7 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahn
4. Radweg
5. Gehweg
6. gemeinsame Geh- und Radwege
7. Parkflächen
8. Beleuchtung
9. Oberflächenentwässerung
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 9 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen

endgültigen Beitragsschuld erheben.

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösevertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

endgültigen Beitragsschuld erheben.

- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösevertrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) **-zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S.2586)** -genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls

Redaktionelle Änderung
Änderung der gesetzlichen Grundlagen

bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung sowie der Kostenersatz gemäß § 12 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 12 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und zugänge

- (1) Der Beitragspflichtige nach § 10 ist verpflichtet, der Stadt den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt bzw. eines -zuganges zu ersetzen. **Für den Kreis der Ersatzpflichtigen gilt § 10 dieser Satzung entsprechend.** Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorauszahlung sowie der Kostenersatz gemäß § 12 dieser Satzung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 12 Kostenersatz für Grundstückszufahrten und zugänge sowie Geh- und Radwegüberfahrten

- (1) Der Beitragspflichtige nach § 10 ist verpflichtet, der Stadt den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstückszufahrt **und** eines -zuganges zu ersetzen. Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen.

Redaktionelle Änderung:

Ergänzung bzw. Klarstellung in der Überschrift um Geh- und Radwegüberfahrten

Inhaltliche Änderung

In der alten Satzung spricht man von einer Grundstückszufahrt „bzw.“ eines -zuganges. Hiermit ist nicht nur eine Zufahrt bzw. ein Zugang gemeint, sondern jede für dieses Grundstück (welches eine wirtschaftliche Einheit gem. §5(2) bildet) erforderliche Zufahrt bzw. Zugang. Um hier Missverständnissen auszuweichen, wurde der Wortlaut „und“ statt „bzw.“ gewählt.

Streichung des Satzes 2, da dies bereits im Satz 1

des Abs. 1 benannt wird (Dopplung).

- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, kann die Stadt den Ersatz der Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung verlangen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Wird eine Überfahrt über einen Geh- oder Radweg aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis für einen solchen Geh- oder Radweg entspricht, **ist der Beitragspflichtige nach § 10 verpflichtet, die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu ersetzen.** Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt **bzw. des –Zuganges oder der Überfahrt über den Geh- oder Radweg,** im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG Brandenburg entsprechend.
- (3) Der Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Für den Anspruch gelten die Vorschriften des KAG Brandenburg entsprechend.

§ 13 Beteiligung der Anlieger

Die Verwaltung hat die betroffenen Anlieger in geeigneter Weise frühzeitig über die Absicht, eine Straßenbaumaßnahme durchzuführen, zu informieren. Im Übrigen ist bei der Beschlussfassung über das Bauprogramm die Stadtverordnetenversammlung durch die Verwaltung über die Weise der Beteiligung der Anlieger zu informieren.

Inhaltliche Änderung

Der Wortlaut „kann die Stadt den Ersatz der Mehrkosten“ könnte annehmen lassen, dass ein Ermessen der Verwaltung bei Erlass der Bescheide besteht. Richtigerweise besteht nur ein Satzungsermessen. D.h. die Stadt Hennigsdorf ist berechtigt, aber nicht verpflichtet (Wortlaut § 10 Abs. 2 KAG: „kann“ und nicht „soll“ oder „muss“), den Kostenersatz in der Satzung zu regeln. Mit der Formulierung wird klargestellt, dass der Beitragspflichtige verpflichtet ist, die Mehrkosten für Bau und Unterhaltung zu tragen.

Redaktionelle Änderung

Halbsatz kann gestrichen werden, da dies durch Abs. 1 und Abs.2 geregelt wird.

Inhaltliche Änderung

Zulässig ist es, in der Satzung eine Regelung zur Beteiligung der Anlieger im Hinblick auf die Beteiligung zu treffen. Damit soll die bereits seit Jahren in Hennigsdorf gängige Praxis der vorzeitigen Information der Anlieger vor Beschlussfassung und die entsprechende Information der Stadtverordneten darüber auch Satzungsbestandteil werden.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf mit Beschluss vom 06.06.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf Nr. 5/2001 vom 23.06.2001, außer Kraft.

Hennigsdorf, 06.05.2004

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 05.05.2004 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hennigsdorf (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, 04.06.2004

Schulz
Bürgermeister

§ 14 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf (Straßenbaubeitragssatzung) vom 05.05.2004 (BV 00048/2004) außer Kraft.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 20.05.2015 beschlossene Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hennigsdorf (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister

Redaktionelle Änderung

Aktualisierung entsprechend Inkrafttreten vorliegender Satzung.